



MAK

Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial

Die Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das MAK muss namentlich im Beitrag, im Abspann bzw. in den Fotocredits wie folgt genannt werden:

Bildmaterial: © Name FotografIn/MAK
Filmmaterial: **Filmaufnahmen im MAK,**
Angabe des Kalenderjahres

2. Das MAK stimmt der Veröffentlichung des Lichtbild- oder Filmmaterials ausschließlich zu dem umseitig angeführten Zweck zu. Jede weitere Nutzung, Verwertung, Veröffentlichung bzw. Publikation bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das MAK. Das MAK ist über die erfolgte Veröffentlichung zu informieren. Ein Belegexemplar des veröffentlichten Materials ist der MAK-Abteilung Presse und Öffentlichkeitsarbeit (presse@MAK.at) zur Verfügung zu stellen.
3. Das MAK behält sich vor, zukünftige Genehmigungen zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial von der Einhaltung dieser Bedingungen abhängig zu machen.
4. Das MAK weist darauf hin, dass die Genehmigung zur Herstellung von redaktionell genutztem Bild- oder Filmmaterial im MAK grundsätzlich keine Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung von Werken im MAK darstellt.

Der/die AntragstellerIn für die Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial (nachfolgend kurz **AntragstellerIn**) ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken selbst einzuholen. Sollte das MAK diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der/die AntragstellerIn verpflichtet, das MAK diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für die Rechte von abgebildeten Personen.

5. Der/die AntragstellerIn haftet für jeden Schaden, der dem MAK oder dem Bund im Zuge der Aufnahmearbeiten entsteht.
6. Das MAK haftet nicht für Schäden, die dem/der **AntragstellerIn** und seinen/ihren MitarbeiterInnen und ErfüllungsgehilfInnen im Rahmen der Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial entstehen. Insbesondere haftet das MAK nicht für Änderungen wie zum Beispiel Änderungen der Zeit des Termins, Änderungen des Ausstellungsortes des Objekts oder für eine gänzliche Absage des Termins.
7. Das Herstellen von Lichtbild- oder Filmmaterial von anderen als den beantragten Ausstellungsstücken und von Sicherheitsvorkehrungen des MAK ist untersagt. Der/die AntragstellerIn hat Sorge zu tragen, dass von Personen, die auf dem Lichtbild- oder Filmmaterial ersichtlich sind, eine allenfalls erforderliche Einwilligung zur Abbildung vorliegt.
8. Das MAK stellt während der Foto- bzw. Dreharbeiten eine Aufsichtsperson zur Verfügung, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Aufsichtsperson behält sich das MAK vor, die Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial abubrechen, die bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen und das gesamte Team des Hauses zu verweisen.
9. Die Ausstellungsstücke dürfen auf keinen Fall berührt werden, sie dürfen nur durch befugte MitarbeiterInnen des MAK bewegt werden.
10. Das Fotografieren und Filmen von Objekten, für die ein Aufnahmeverbot besteht (Hinweis durch Piktogramme), ist untersagt.



MAK

11. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Die Verwendung von Blitzlicht ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer vorherigen schriftlichen Ausnahmegenehmigung.
12. Es wird festgehalten, dass neben dieser Vereinbarung keine mündlichen Absprachen bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform wie das Abgehen von derselben.
13. Diese Genehmigung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des MAK.
14. Der/die UnterzeichnerIn akzeptiert als AntragstellerIn (bzw. als bevollmächtigte/r VertreterIn des Antragstellers/der Antragstellerin) diese umseitig beginnenden Bedingungen zur Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial.

Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.

Genehmigung des MAK:

Datum

Aktenzahl

Fotoaufnahmen
 Filmaufnahmen

LeiterIn des Film-/Fototeams: _____

AntragstellerIn/Firma/Medium: _____

Anschrift: _____

Kontakt (Telefon/E-Mail): _____

Teammitglieder (Personenanzahl/Namen): _____

Zweck der Aufnahmen u. Medium der geplanten Veröffentlichung: _____

Titel der Produktion: _____

Zeitpunkt/Dauer der geplanten Veröffentlichung: _____

Orte der Aufnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- MAK-Ausstellungshalle
- MAK DESIGN LAB
- MAK FORUM
- MAK GALERIE
- MAK-Kunstblättersaal
- MAK-Säulenhalle
- MAK-Schausammlung Asien
- MAK-Schausammlung Barock Rokoko Klassizismus
- MAK-Schausammlung Empire Biedermeier
- MAK-Schausammlung Gegenwartskunst
- MAK-Schausammlung Historismus Jugendstil
- MAK-Schausammlung Renaissance Barock Rokoko
- MAK-Schausammlung Teppiche
- MAK-Schausammlung Wien 1900
- MAK-Vortragssaal
- MAK-Expositur Geymüllerschloß
- _____

Datum, Uhrzeit und Dauer der Aufnahmen

Datum und Unterschrift

Name der unterfertigenden Person in Druckschrift